

RICHTLINIEN DER STADT ESCHBORN ZUR VEREINS- UND KULTURFÖRDERUNG



in der Fassung des I. Nachtrages vom 7.11.2006 *

Die Stadt Eschborn misst der Arbeit der örtlichen Vereine und Verbände eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Gerade die Vereine sind es, die das Leben in einem Gemeinwesen auf vielfältige Weise bereichern, sei es im sportlichen oder musikalischen Bereich, auf dem Gebiet der Fortbildung oder - ganz einfach nur - um den Frohsinn zu pflegen.

Die Verantwortlichen der Stadt Eschborn wollen daher auch in Zukunft die Arbeit der Vereine soweit als möglich unterstützen und eine gute Zusammenarbeit praktizieren.

Mit diesen Richtlinien sollen die Vereine und Verbände, die ihren Sitz und ihre Aktivitäten in Eschborn haben, wirkungsvoll nach einheitlichen Kriterien gefördert werden.

I. Allgemeine Grundsätze der Vereinsförderung

1. Voraussetzungen der Förderung

Die Stadt Eschborn fördert Vereine und Verbände - nachstehend Vereine genannt -, die auf kulturellem, sportlichem oder gesellschaftlichem Gebiet nachweislich tätig sind und allen Bürgern offenstehen.

Als Nachweis sollen alle Vereine ein Protokoll der Jahreshauptversammlung vorlegen, der den Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des Vereins und über die Öffentlichkeitsarbeit enthält.

Jeder Verein hat seine Satzung zu den Akten zu geben. Veränderungen, auch im Vorstand, sind umgehend anzuzeigen.

2. Förderungsfähige Vereine und Verbände

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass der Verein

- a) seinen Sitz in Eschborn hat und im Vereinsregister eingetragen ist oder als Mitglied über eine übergeordnete Organisation (z.B. Kreis- oder Landesorganisation) eingetragener Verein ist,
- b) gemeinnützige Zwecke verfolgt,
- c) allen interessierten Bürgern offensteht,
- d) angemessene Mitgliederbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von seinen Mitgliedern verlangt,
- e) die Mindestmitgliederzahl hat, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit eines Vereines erforderlich ist,
- f) soweit er ein Sportverein ist, dem Landessportbund Hessen angehört.

Förderkreise oder andere Organisationen, die sich als Ziel ihrer Arbeit u.a. die finanzielle Unterstützung einer bereits von der Stadt bezuschussten Institution gesetzt haben, erhalten keine Leistungen nach diesen Richtlinien.

3. Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse müssen grundsätzlich - sofern keine bestimmte Frist in den Richtlinien vorgeschrieben ist - rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investition beim

Magistrat der Stadt Eschborn
Rathausplatz 36
65760 Eschborn

gestellt werden. Nachträglich wird, außer bei unabwendbaren Maßnahmen, kein Zuschuß gewährt.

4. Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Eschborn im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

5. Zuschußgewährung von anderer Seite

Möglichkeiten der Zuschußgewährung von anderer Seite sind von den Vereinen voll auszuschöpfen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Eine Mehrfachbezuschussung durch die Stadt Eschborn ist ausgeschlossen.

6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

7. Zweckbindung

Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Vereine sind verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.

Der Magistrat prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine.

Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel müssen zurückerstattet werden.

II. Allgemeine finanzielle Förderung

1. Sockelzuschuß

Die Eschborner Vereine erhalten pro Jahr einen mitgliederbezogenen Sockelbetrag (Stichtag: 1.1. des Haushaltjahres) in folgender Höhe:

bis 50 Mitglieder	50,-- €
bis 100 Mitglieder	100,-- €
bis 250 Mitglieder	150,-- €
bis 500 Mitglieder	200,-- €
ab 500 Mitglieder	250,-- €

Diese Förderung soll dem Zuschußempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten dienen.

Die Vereine werden wegen der Meldung der Mitgliederzahlen angeschrieben.

2. Jugendförderung

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhalten Vereine pro jugendlichem Mitglied bis 18 Jahren einen Zuschussbetrag in Höhe von **10,-- €** pro Jahr.

Die Vereine erhalten nur dann eine Jugendförderung, wenn die Jugendlichen einen eigenen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

Berechnungsgrundlage sind die Meldungen an die übergeordneten Organisationen (Landessportbund etc.) zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Vereine, die keine solche Meldung abgeben, müssen eine Vorstandserklärung vorlegen.

3. Gesondert geförderte Institutionen

Der Magistrat der Stadt Eschborn hat mit einigen Institutionen einen Vertrag über die Höhe einer jährlichen finanziellen Förderung abgeschlossen. Für diese Institutionen gelten Ziffer 1. und 2. nicht.

Der Vereinsring Eschborn e.V. erhält eine jährliche Förderung in Höhe von **500,-- €**, alle Kirchengemeinden erhalten jeweils jährlich **250,-- €**.

III. Zuschüsse aus Anlaß von Vereinsjubiläen

Für Jubiläen erhalten die Vereine folgende Zuschüsse:

25jähriges Jubiläum	500,-- €
50jähriges Jubiläum	1.000,-- €
75jähriges Jubiläum	1.500,-- €
100jähriges Jubiläum	2.000,-- €
125jähriges Jubiläum	2.500,-- €

Je weitere 25 Jahre erhöht sich der Zuschuß jeweils um **500,-- €**. Die Zuschüsse werden im Jubiläumsjahr ohne Nachweis ausgezahlt.

IV. Zuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Die Stadt Eschborn fördert Freizeiten von Vereinen und Jugendorganisationen.

Die Höhe der Zuwendung bemißt sich bei Freizeiten der Vereine und Jugendorganisationen nach der Zahl der Teilnehmer und der Dauer der Freizeit. Der Zuschuß beträgt bei Fahrten innerhalb Deutschlands **4,-- €** pro Tag, bei Fahrten innerhalb Europas **5,-- €** pro Tag und wird bis zu maximal 14 Tagen ausgezahlt. An- und Abreisetag werden mitgerechnet. Als zuschufberechtigte Teilnehmer gelten Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und je angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer. Voraussetzung ist, daß die Teilnehmer ihren Hauptwohnsitz in Eschborn haben.

Mit der Gewährung von Zuschüssen soll sichergestellt werden, daß Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können.

Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich innerhalb der Teilnehmer eigenverantwortlich regeln.

Die Freizeiten müssen mindestens über einen Zeitraum von 3 Tagen laufen.

2. Bei Eschborner Kindern sozial schwacher Familien, die an Schulfreizeiten teilnehmen, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Fahrtkosten nach entsprechender Bedürftigkeitsprüfung über die Höhe der Zuwendung entschieden. Die Mitteilung, um welche Kinder es sich im Einzelfall handelt, ist von den zuständigen Klassenlehrern mit Begründung abzugeben.

V. Zuschüsse für europäischen Jugendaustausch mit den Partnerstädten

Der europäische Jugendaustausch mit den Partnerstädten soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern einen Beitrag zur besseren Verständigung über die Grenzen hinweg erbringen. Die europäische Verständigung fördert die Fähigkeit, sich in die Lage des von einer anderen Sprache, Kultur und Gesellschaft geprägten Menschen zu versetzen, sich in der Auseinandersetzung mit anderen selbstkritisch zu sehen und nicht nur die Vorurteile des anderen, sondern auch die eigenen zu erkennen und zu ihrer Überwindung beizutragen. Gleichzeitig soll damit auch das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen ihrer Umwelt gegenüber geweckt und gestärkt werden.

Zur Verwirklichung dieser Ziele fördert die Stadt Eschborn Maßnahmen, die dazu beitragen.

1. Jugendbegegnung der Eschborner Schulen mit den Partnerstädten

Für Jugendbegegnungen Eschborner Schulen mit den Partnerstädten wird pro Schüler und Lehrer ein Zuschuss in Höhe von **25,-- €** gewährt. Die Organisation der Fahrt übernimmt die Schule. Das Programm muss einen Tag in einer Schule des jeweiligen Landes, einen Kulturausflug von einem Tag und einen Projekt- oder Sportabend mit der Jugend des jeweiligen Landes umfassen.

Die Fahrt darf keine Schulabschlussfahrt sein.

Für Besuche aus einer Partnerstadt bei Eschborner Schulen wird ebenfalls ein Zuschuss in Höhe von **25,-- €** pro Teilnehmer gewährt.

Die Anträge mit dem vorgesehenen Programm und einer Bestätigung der Partnerstadt sind drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Nach Abschluss der Fahrt sind eine Teilnehmerliste mit Namen und Adressen sowie ein Reisebericht der Schüler einzureichen.

Bei Kindern sozial schwacher Familien mit erstem Wohnsitz in Eschborn, die an einer Jugendbegegnung teilnehmen, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Fahrtkosten nach entsprechender Bedürftigkeitsprüfung über die Höhe der Zuwendung entschieden. Der Antrag ist von dem/der mit der Organisation betrauten Fachlehrer/in der jeweiligen Fachschaft abzuzeichnen und gemeinsam mit dem Gesamtantrag für die Jugendbegegnung vorzulegen.

2. Jugendmaßnahmen im Bereich der internationalen Jugendarbeit

Die Stadt Eschborn hat es sich zum Ziel gemacht, Mitwirkung, Kreativität und Solidarität auf europäischer Ebene bei den Eschborner Jugendlichen zu fördern. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, interkulturelle Projekte und Maßnahmen umzusetzen, eigeninitiativ und verantwortlich Projekte und Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen. Gefördert werden folgende Projekte von Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Vereinen und Verbänden (ausgenommen Schulen):

- Interkulturelle Projekte, die von Jugendlichen für Jugendliche entwickelt und durchgeführt werden.
- Projekte von Jugendlichen zur Information über Europa.
- Bi-, tri- und multilaterale Jugendaustauschmaßnahmen von Eschborner Jugendlichen für Jugendliche aus den EU-Mitgliedsstaaten.
- Teilnahme von jugendlichen Gruppen an bi-, tri- und multilateralen Jugendaustauschmaßnahmen der Partnerstädte.
- Jugendliche, die in einer europäischen Partnerstadt Praktika bzw. freiwillige Dienste ableisten wollen.

Nicht bezuschusst werden Ferienprogramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschvorhaben und Austauschvorhaben, die einen finanziellen Gewinn anstreben.

Teilnehmen können Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre.

Die Mindestdauer der Jugendaustauschmaßnahme bzw. eines Projektes beträgt 6 volle Kalendertage inklusive An- und Abreisetag, die zusammen als ein Tag gerechnet werden. Der Zuschuss beträgt in der Regel 50 %, maximal jedoch **2.500,- €**. Für Maßnahmen und Projekte, an denen benachteiligte Jugendliche teilnehmen, kann eine höhere Bezuschussung beantragt werden.

Jugendliche Gruppen bzw. Einzelpersonen, die an Maßnahmen einer Partnerstadt teilnehmen bzw. Praktika oder freiwillige Dienste leisten, können mit einer Tagespauschale von **5,- €** pro Tag und Person und für eine Dauer bis maximal 21 Tagen bezuschusst werden. Für Fahrtkosten wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % bis maximal **100,- €** gewährt.

Für sonstige Aufwendungen (Dolmetscher, sprachkundliches Arbeitsmaterial, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten) kann ein Zuschuss beantragt werden.

Für die Antragstellung sind die beim Magistrat der Stadt Eschborn erhältlichen Antragsformulare bis spätestens 3 Monate vor Programmbeginn einzureichen.

VI. Zuschüsse für Fahrten im Rahmen von Städtepartnerschaften

Den Vereinen werden zu Fahrten anlässlich der Förderung der Städtepartnerschaften folgende Zuschüsse gewährt:

- a) Pro Teilnehmer wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von **50,-- €** nach Montgeron und **75,-- €** nach Póvoa de Varzim und Zabbar gezahlt, unabhängig davon, mit welchem Verkehrsmittel die Strecke zurückgelegt wird.

Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung werden - mit Ausnahme der Regelung in Ziffer b) - nicht gezahlt.

- b) Jugendliche erhalten zusätzlich einen Verpflegungszuschuss. Für die Berechnung des Zuschusses wird Ziffer IV. - Zuschüsse für Jugendfreizeiten -, Absatz 1., analog angewandt.

VII. Fahrtzuschüsse zu Meisterschaften

Vereine, bei denen sich Mitglieder für die Teilnahme an Hessischen, Süddeutschen bzw. Südwestdeutschen, Deutschen und Internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, erhalten Fahrtkostenzuschüsse. Zuwendungsfähig sind die Fahrtkosten

II. Klasse der Deutschen Bahn zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25 % der zuwendungsfähigen Kosten.

VIII. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen z.B. Konzerte, Folklore- oder Vortragsabende, öffentliche Sportveranstaltungen, die nicht zu den üblichen Übungs- und Wettkampfveranstaltungen gehören, Kleintierausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, kann auf Antrag ein besonderer Zuschuß gewährt werden.

Entsprechende Anträge sind bis zum 1. Juli des Vorjahres einzureichen.

IX. Gewährung von Ehrenpreisen

Für die Durchführung von besonderen Veranstaltungen z.B. Turniere, Kleintierausstellungen, Sängerwettstreite, Jubiläumsveranstaltungen können Ehrenpreise zur Verfügung gestellt werden.

X. Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen

Diese Maßnahmen sollen der Bildung von Vereinsvermögen dienen.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen. Investitionszuschüsse werden nur für Anlagen gewährt, die sich im Stadtgebiet Eschborns befinden.

Für Anschaffungen und Investitionen wie z.B. Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Sportgeräten, Musikinstrumenten und sonstigen Gegenständen sowie Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- oder Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, können Zuschüsse beantragt werden. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 30 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten. Bei Investitionen und Anschaffungen sind konkrete Kostenberechnungen vorzulegen, die vom Magistrat geprüft werden.

Bei den Gesamtkosten bleiben Eigenleistungen außer Ansatz.

Werden Zuschüsse im investiven Bereich über **50.000,- €** gewährt, ist eine Rückzahlungsvereinbarung für den Fall der Veräußerung bzw. Zwangsversteigerung mit einer Sicherung zugunsten der Stadt Eschborn abzuschließen.

Anträge müssen bis zum 1. Juli des Vorjahres eingereicht werden. Über sie wird im Rahmen der Haushaltplanberatungen durch die städtischen Körperschaften entschieden.

XI. Gebührenerlaß für Gestattungen

Die für Gestattungen gemäß § 12 Abs. 1 GastG anfallenden Verwaltungsgebühren werden den Vereinen erlassen.

XII. GEMA-Gebühren

Die Stadt Eschborn hat einen Gesamtvertrag mit der GEMA-Wiesbaden abgeschlossen. Im Rahmen dieses Gesamtvertrages werden die GEMA-Gebühren der Vereine über den Vereinsring Eschborn abgerechnet. Ausgenommen sind die Vereine, die eigene Verträge mit der GEMA abgeschlossen haben. Vereine, die nicht Mitglied im Vereinsring Eschborn sind, erhalten ihre Abrechnung direkt.

XIII. Förderung durch Überlassung stadteigener Einrichtungen

Die Stadt Eschborn stellt den Vereinen folgende städtische Einrichtungen, Räume bzw. Sport- und Freizeitanlagen zur Verfügung:

1. Heinrich-Graf-Sportanlage
2. Westerbach-Sportanlage
3. Bürgerzentrum Niederhöchstadt „In den Weingärten“
4. Stadthalle Eschborn
5. Vereinshaus Jahnstraße
6. Vereinshaus Hauptstraße 14
7. Vereinshaus Steinbacher Straße 23
8. Vereinshaus Hauptstraße 295-297
9. Flugzeughalle „Alter Flughafen“

Die Rechte und Pflichten sind in einer Nutzungsvereinbarung festzulegen.

Führt ein Verein eine Veranstaltung mit kommerziellem Charakter durch, so ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der geltenden vom Magistrat beschlossenen Gebührenordnung richtet.

XIV. Werbeeinnahmen

Erzielen die Vereine Werbeeinnahmen (Bandenwerbung), sind diese der Stadt Eschborn jährlich zu melden. Die Vereine verpflichten sich, diese Einnahmen der jeweiligen Jugendarbeit des Vereins zweckgebunden zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Nachweis ist von den Vereinen zu führen und der Stadt Eschborn vorzulegen.

XV. Förderung durch Magistratsbeschluß

Der Magistrat behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende Entscheidungen zu treffen.

XVI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Eschborn, den 9. Oktober 2001

DER MAGISTRAT
DER STADT ESCHBORN

(Speckhardt)
Erster Stadtrat

* Inkrafttreten I. Nachtrag 01.01.2007